

Ausleihordnung für technisches Gerät

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Germanistische Institut stellt zur Unterstützung von Forschung und Lehre verschiedene Geräte wie Laptops, Beamer u.a. kostenlos zur Ausleihe zur Verfügung.
- (2) Die Ausleihe erfolgt über die Bibliothek des Instituts.

§ 2 Ausleihbedingungen

- (1) Berechtig zur Ausleihe sind alle Studierenden und Angehörigen des Germanistischen Instituts.
- (2) Studierende müssen sich durch ihren Studierendenausweis und – wenn dieser kein Lichtbild enthält – zusätzlich durch ihren Personalausweis oder Reisepass ausweisen. Wenn Institutsangehörige nicht im Vorlesungsverzeichnis oder auf der Homepage des Instituts aufgeführt werden, müssen sie einen Nachweis ihres Beschäftigungsverhältnisses vorlegen.
- (3) Die Ausleihe der Geräte und des Zubehörs erfolgt nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten. Es besteht kein Anspruch auf Ausleihe bestimmter Geräte.
- (4) Die Geräte werden grundsätzlich nach Reihenfolge der Anmeldungen vergeben.
- (5) Die Geräte werden in der Regel nur befristet für den täglichen Gebrauch ausgeliehen. Längere Ausleihen (max. 6 Monate) sind für Institutsangehörige nach Absprache möglich.
- (6) Die Ausleihe und die Rückgabe der Geräte erfolgt während der Öffnungszeiten der Bibliothek.

§ 3 Pflichten der/des Entleiher*in

- (1) Der/Die Entleiher*in hat sich beim Empfang des Gerätes von dessen ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen und feststellbare Mängel sofort anzuzeigen. Mit dem Erhalt der Ausleihquittung wird anerkannt, dass Gerät und zugehöriges Zubehör, die nicht beanstandet wurden, in funktionsfähigem, mangelfreiem Zustand übergeben worden sind.
 - (2) Der/Die Entleiher*in verpflichtet sich zu sorgfältiger Behandlung und Rückgabe des Gerätes samt Zubehör innerhalb der Leihfrist. Die Leihfrist wird auf der Ausleihquittung vermerkt. Nicht mehr benötigte Geräte samt Zubehör sollen unverzüglich zurückgegeben werden, auch wenn die Leihfrist noch nicht abgelaufen ist.
 - (3) Der/Die Entleiher*in ist für die sichere Verwahrung des Gerätes samt Zubehör verantwortlich.
-

- (4) Verluste oder Beschädigungen der Geräte oder des Zubehörs während der Ausleihe sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Eine Weitergabe der entliehenen Geräte oder des Zubehörs an Dritte ist untersagt.
- (6) Die dauerhafte Speicherung dienstlicher oder persönlicher Daten auf den Geräten ist untersagt. Alle entsprechenden Daten müssen vor jeder Rückgabe von den Geräten gelöscht werden.

§ 4 Leihfristüberschreitung, Beschädigung, Verlust

- (1) Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe des entliehenen Gerätes werden Mahnungen ausgesprochen. Mehrfache Mahnungen können zu einem Ausschluss von der Geräteausleihe führen.
- (2) Wird die Leihfrist um mehr als 30 Kalendertage überschritten, kann die Bibliothek eine kostenpflichtige Ersatzbeschaffung des Gerätes vornehmen.
- (3) Bei Beschädigung oder Verlust von Geräten oder Zubehörteilen wird neben den Kosten für Reparatur, Ersatz oder Wertersatz eine Verwaltungsgebühr von 25 € erhoben.

§ 5 Ausschluss von der Ausleihe

Der/Die Entleiher*in kann von der Geräte-Ausleihe ausgeschlossen werden, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Ausleihbedingungen vorliegt.

Ein solcher ist insbesondere anzunehmen bei

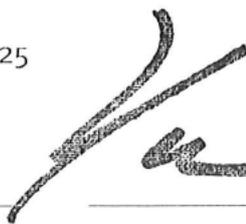
- einer nicht rechtzeitigen Rückgabe,
- vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung des Gerätes und/oder des Zubehörs,
- vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldetem Verlust des Gerätes und/oder des Zubehörs,
- einer unerlaubten Weitergabe an Dritte.

Münster, den 14. April 2025



Prof. Dr. Juliane Stude

*geschäftsführende Direktorin
des Germanistischen Instituts*



Prof. Dr. Britta Herrmann

*Vorsitzende der Bibliotheks-
Kommission des Germanistischen Instituts*



Dr. Viola Voß

Leitung der Bibliothek